

Vielschichtige Verantwortung

Befehlen dürfen sie nicht, aber auf loyale Mitarbeit zählen schon. Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer haben einen anspruchsvollen Auftrag, den sie eigenständig wahrnehmen sollen, wie Schulrechts-Experte Peter Hofmann darlegt.

Die Klärung von Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Klassenlehrperson gegenüber Kolleginnen und Kollegen und der Schulleitung orientiert sich zukünftig nicht alleine an freiwilligen Absprachen, sondern vor allem an verbindlichen Standards. Nachfolgend wird auf die Funktion einer hauptverantwortlichen Klassenleitung gemäss dem LCH-Positionspapier aus juristischer Sicht eingegangen.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Der Führungsauftrag einer Klassenlehrperson leitet sich aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der kantonalen Schulgesetze ab. Die Führungsaufgabe der Klassenlehrperson umfasst insbesondere pädagogische und disziplinarische Massnahmen, die Erledigung von administrativen Aufgaben und die Absenzenkontrolle, die Ausstellung von Zeugnissen sowie Promotionsanträgen, die Behandlung von fächerübergreifenden Themen wie Gesundheitserziehung, schulische Sexualkunde oder Suchtprävention.

Ab der Oberstufe und an weiterführenden Schulen haben Klassenlehrpersonen zudem die Führung während allfälliger Probezeiten, der Vorbereitung von Aufnahmeprüfungen und der Berufswahl inne. Ihnen kommt diesbezüglich die Koordinationsaufgabe zu.

Erste Ansprechperson für alle Partner

Auf sozialer Ebene tragen Klassenlehrerinnen und -lehrer die Verantwortung für die Integration neuer Lernenden. Sie müssen für ein lernförderndes Klassenklima besorgt sein. Diese Verantwortung gilt nicht nur im eigenen Klassenzimmer, sondern auch in Bezug auf die Wahrnehmungen der Befindlichkeiten der Schülerinnen und Schüler bei anderen Lehrpersonen. Klassenlehrpersonen sollen diesbezüglich eine ehrliche Rückmeldung an ihre Unterrichtspartner geben. Sie haben sich auch für schülergerechte Stundenpläne einzusetzen.

Generell obliegt der Klassenlehrperson während der Schulzeit – ergänzend und stellvertretend für die Eltern – die Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Damit verbunden ist die Rolle der ersten Ansprechperson, nicht nur für die Eltern, sondern für alle Partner der Schule, soweit die persönlichen Belange der jeweiligen Kinder und Jugendlichen das Schulleben tangieren.

(Fast) Gleiche unter Gleichen

Im allgemein akzeptierten Berufsverständnis zwischen den Fach- und den Klassenlehrpersonen verstehen sich letztere als Gleiche unter Gleichen. Faktisch haben Klassenlehrpersonen kein Weisungsrecht gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen. Dieses steht der Schulleitung zu. Schulgesetze und Standesregeln schreiben jedoch regelmässig vor, dass Lehrpersonen miteinander und den weiteren schulischen Stellen zusammenarbeiten.

Dieser Auftrag setzt zweierlei voraus. Erstens ist von den anderen Lehrpersonen zu akzeptieren, dass die Klassenlehrperson in der Leitung einer Klasse die Führung innehat. Klassenlehrpersonen sollen jedoch nicht auf Kollisionskurs mit den Berufskollegen gehen. Bei zentralen Themen wie etwa Festlegung von Disziplinarregeln und -massnahmen oder Beurteilungskriterien sind gemeinsame Standards zu definieren und einzuhalten.

Zweitens ist die Klassenlehrperson bezüglich ihres Führungsauftrages kein Wasserträger mit viel Verantwortung und wenig Kompetenzen. Es steht einer Klassenlehrperson ohne weiteres zu, Kolleginnen und Kollegen verbindliche Vorgaben zu machen, bis wann z.B. Noten abgegeben werden müssen, wie die Meldung von Absenzen zu erfolgen hat

und wer allenfalls von den Lehrpersonen und Therapeuten an einem Elterngespräch teilnimmt.

Die Wahrnehmung einer Klassenführung entbindet die anderen Lehrpersonen nämlich nicht von der Erfüllung ihres umfassenden Bildungs- und Berufsauftrages. Es darf daher auf die loyale Mitarbeit aller an der Klasse beteiligten Lehrpersonen gezählt werden.

Abgrenzung zur Schulleitung

Eine Schulleitung hat ihre integrale Führungsaufgabe über die gesamte Schuleinheit wahrzunehmen. Demgegenüber trägt die Klassenlehrperson die vielschichtige Verantwortung für die Klasse als Ganzes. Mit der Funktion der Klassenleitung ist eine explizite Ermächtigung zur eigenständigen Ausgestaltung der Führung verbunden.

Eine Schulleitung sollte nicht ohne Not in den Auftrag der Klassenlehrperson eingreifen. Für direkte Weisungen hat es nur dort Platz, wo übergeordnete Regeln und Abmachungen nicht eingehalten werden oder die Führung nicht im Sinne von Professionalität wahrgenommen wird.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch.

Im Verlag LCH erschien von Peter Hofmann das Buch «Recht handeln – Recht haben. Ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer»; 82 Seiten A4, broschiert, illustriert; Fr. 29.80. Bestellungen unter www.lch.ch > Verlag, adressen@lch.ch oder 044 315 54 54.

Mit der Funktion der Klassenleitung ist eine explizite Ermächtigung zur eigenständigen Ausgestaltung der Führung verbunden. Eine Schulleitung sollte nicht ohne Not in den Auftrag der Klassenlehrperson eingreifen.